

Vergaberichtlinien zu § 7 Marktsatzung

Weihnachtsmarkt

Ziel des Weihnachtsmarktes ist es, im Rahmen der Gesamtkonzeption ein attraktives und vielfältiges Angebot zu schaffen. Der Schwerpunkt soll auf dem Bereich Kunsthandwerk und Geschenkartikel liegen, die grundsätzlich dem vorweihnachtlichen Charakter der Veranstaltung entsprechen sollen. Die Veranstaltung wird rechtzeitig vor Ablauf der Bewerbungsfrist mit Angabe der Bewerbungsfrist sowie der notwendigen Bewerbungsunterlagen ausgeschrieben. Frühere Bewerbungen oder Zulassungen garantieren keinen Rechtsanspruch auf erneute Zulassung oder die Vergabe eines bestimmten Platzes. Platzwünsche können jedoch geäußert werden und werden von der Verwaltung im Rahmen ihres Ermessens berücksichtigt.

1. Zulassungskategorien

1.1. Die zuzulassenden Geschäfte werden vorab in folgende Kategorien unterteilt:

- Kategorie 1 = Stände mit weihnachtstypischem Sortiment
- Kategorie 2 = Imbissstände mit Verkauf von alkoholfreien Getränken
- Kategorie 3 = Süßwaren und Backwaren
- Kategorie 4 = Glühweinstände
- Kategorie 5 = Fahrgeschäfte (Karussell)

1.2. Eine Bewerbung ist nur in einer der genannten Kategorien zulässig. Eine Sortimenten-Reinheit sollte ersichtlich sein.

1.3. Da die tatsächlich zur Verfügung stehende Marktfläche variieren kann, werden für die Kategorien folgende prozentuale Obergrenzen festgelegt:

- Kategorie 1 ca. 42 %
- Kategorie 2 ca. 18 %
- Kategorie 3 ca. 17 % (davon höchstens ein Stand, der Süßwaren oder Backwaren als sein im Wesentlichen einzigem Angebot verkauft [Spezialstände])
- Kategorie 4 ca. 18 %
- Kategorie 5 ca. 5 %

Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss nach pflichtgemäßen Ermessen.

2. Zulassungskriterien und Vergabeverfahren:

Die Auswahl der Bewerber orientiert sich ausschließlich am oben genannten Veranstaltungsziel. Auf der Grundlage der von der Bewerberin oder dem Bewerber eingereichten Unterlagen sind die Auswahlkriterien in folgender Reihenfolge anzuwenden:

2.1. Alle Bewerbungen werden einer der Angebotskategorien zugeordnet und anhand eines einheitlichen Punktekatalogs bewertet.

2.2. Die Bewerberinnen und Bewerber werden innerhalb der jeweiligen Standkategorie in absteigender Rangfolge ihrer Punktzahl bis zu der möglichen Höchstzahl von Ständen in dieser Kategorie zugelassen. Wird hierbei innerhalb der Kategorie 3 für eine Süß- oder Backware die gemäß Ziffer 1.3. höchstens zulässige Anzahl von Spezialständen erreicht, sind weitere Spezialstände mit dieser Süß- oder Backware von der Zulassung ausgeschlossen.

2.3. Sind mehrere Bewerbungen mit gleicher Punktzahl bewertet, erhält derjenige den Vorrang, der im Hinblick auf seine persönliche Zuverlässigkeit einschließlich seiner Betriebsführung als bewährt anzusehen ist, und der auf der Veranstaltung bekannt ist, da er in den vergangenen drei Jahren den Nordhäuser Weihnachtsmarkt beschickt hat (Altbeschicker).

2.4. Sind zwei oder mehr Altbeschicker punktgleich, wird zwischen ihnen in Losverfahren durchgeführt. Bei Punktgleichheit von zwei oder mehr Neubewerbern findet zwischen diesen ebenfalls ein Losverfahren statt.

2.5. Dieser Vorrang „bekannt und bewährt“ gemäß Ziffer 2.3 verliert seine Gültigkeit, soweit nach der Ziffer 2.2 in der jeweiligen Gruppe kein Neubeschickeranteil von in der Regel 10 % erreicht wird. In diesem Fall wird ein Losverfahren unter allen punktgleichen Bewerbern (Altbeschicker und Neubewerber) durchgeführt.

2.6. Bewerben sich ein oder mehrere Bewerberinnen oder Bewerber mit ein – und demselben Stand oder Konzept, nimmt nur eine Bewerbung am Vergabeverfahren Teil. Welche Bewerbung dies ist, wird nach den vorstehenden allgemeinen Auswahlkriterien entscheiden, wobei erforderlichenfalls das Losverfahren auch zwischen mehreren Bewerbungen derselben Bewerberin bzw. desselben Bewerbers angewandt wird.

3. Transparenz

Die Stadt Nordhausen leistet mit der detaillierten Auflistung aller Auswahlkriterien einen größtmöglichen Beitrag zur Transparenz des Vergabeverfahrens. Die einzelnen Auswahlkriterien können je nach Art des Geschäfts, des Bewerbers und Angebots unterschiedliche Bedeutungen haben. Sie werden nach den vorliegenden Bewerbungsunterlagen zielorientiert gewichtet und gegeneinander abgewogen. Der Bewerber hat einen Anspruch darauf, dass ihm die Stadt die für seine persönliche Bewerbung Entscheidungsgesichtspunkte erläutert und diese schriftlich im Bescheid darlegt.

4. Vergabe stadteigener Verkaufshütten

Entsprechend den Satzungsregelungen können Zulassungen zum Weihnachtsmarkt auch für einen kürzeren Zeitraum als die gesamte Marktzeit erteilt werden. In diesem Fall sind Verkaufseinrichtungen zu nutzen, die durch die Stadt Nordhausen zur Verfügung gestellt werden. Für sie werden auf den festgesetzten Marktflächen ein bis höchstens zwei Standplätze vorgehalten.

4.1 Die Zulassungen werden auf die Angebotskategorien 1 und 3 (Kunsthandwerk und Geschenkartikel sowie Süßwaren und Backwaren) beschränkt. Die Zulassung hat vorrangig so zu erfolgen, dass eine durchgehende Belegung des Standes oder der Stände vorgenommen wird.

4.2 Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt gemäß den Regelungen unter Ziffer 2 dieser Richtlinien. Anwendbar sind die Punkte 6a, 6b, 6d und 6e des Punkte kataloges. Bei der Auswahl unter im Wesentlichen gleichartigen Bewerbungen kann der Bewerbung mit einem Produkt oder Angebot der Vorzug gegeben werden, welches noch nicht auf dem Weihnachtsmarkt vertreten ist oder in den letzten drei Jahren nicht auf dem Weihnachtsmarkt vertreten war.

4.3 Gehen nicht genügend zuzulassende Bewerbungen für einen insgesamt mindestens 2/3 der Marktzeit umfassenden Zeitraum oder eine im Wesentlichen durchgehende Belegung von zwei Ständen ein, wird nur ein Standplatz für einen stadteigenen Stand vorgehalten. Der andere Standplatz wird entsprechend dem Vergabeverfahren nach Ziffer 2 dieser Richtlinien an eine Bewerberin oder einen Bewerber mit einem eigenen Stand aus der Kategorie 1 vergeben. Liegen keine weiteren zuzulassenden Bewerbungen aus dieser Kategorie vor, wird der Standplatz an eine Bewerberin oder einen Bewerber aus der Kategorie 3 vergeben.

5. Auswahlkommission

Sämtliche Bewerbungen, die am Auswahlverfahren teilnehmen, werden durch die Kommission bewertet.

Die Auswahlkommission besteht aus drei Mitarbeitern der Stadtverwaltung, die vom Oberbürgermeister/ in benannt werden.

6. Punktekatalog

- a) Zuverlässigkeit des Bewerbers..... 0 bis 3 Punkte
- b) Attraktivität des Angebotes des Bewerbers bezüglich des Warensortimentes
- I. Waren aus eigener Herstellung oder Bearbeitung..... 0 bis 3 Punkte
 - II. Eigene Herstellung oder Bearbeitung im Stand während der Marktöffnungszeiten..... 0 bis 3 Punkte
 - III. Spezielles oder exklusives Weihnachtssortiment..... 0 bis 3 Punkte
 - IV. Waren aus regionaler Herstellung (Umkreis von 200 KM vom Rathaus Nordhausen), soweit das entsprechende Produkt auch regional produziert wird..... 0 bis 3 Punkte
 - V. Angebot von Fair Trade Produkte..... 0 bis 3 Punkte
- c) Attraktivität des Bewerbers in Bezug auf das äußere Erscheinungsbildes des Marktstandes
- I. Barrierefreier Zugang..... 0 bis 3 Punkte
 - II. Holz-Optik im Außenbereich in Natur-, Braun- und Rottönen... 0 bis 3 Punkte
 - III. Beleuchtung/ Tannengirlande am Dachbereich bzw. Außenbereich..... 0 bis 3 Punkte
 - IV. Dekoration von verschiedenen Weihnachtsschmuckelementen..... 0 bis 3 Punkte
 - V. Zusätzliches Aufstellen von Waldschenken bzw. Unterstände..... 0 bis 3 Punkte
- d) Erfahrung des Bewerbers..... 0 bis 3 Punkte
- e) Regionale Ansässigkeit des Bewerbers..... 0 bis 3 Punkte

Kriterien zur Verteilung der Punkte

- 0 Punkte = unzureichend, anhand der vorgelegten Unterlagen und Darstellungen ist eine Beurteilung nicht möglich
- 1 Punkte = hinreichend, die eingereichten Unterlagen und Darstellungen lassen eine hinreichende Betreuung des Marktstandes erwarten
- 2 Punkte = gut, die eingereichten Unterlagen und Darstellungen lassen eine gute Betreuung des Marktstandes erwarten
- 3 Punkte = sehr gut, die eingereichten Unterlagen und Darstellungen lassen eine überdurchschnittliche Betreuung des Marktstandes erwarten

e.) Regionale Ansässigkeit des Bewerbers

- 3 Punkte: wenn sich der Firmensitz im LK NDH oder den Nachbarkreisen Eichsfeld, Kyffhäuser, Harz, Mansfeld Südharz, Göttingen und Goslar befindet,
- 2 Punkte: wenn er sich im Freistaat Thüringen, Sachsen oder Sachsen-Anhalt befindet
- 1 Punkt: wenn er sich außerhalb Thüringens, Sachsen, Sachsen-Anhalts oder der LK Göttingen und Goslar befindet aber innerhalb der Bundesrepublik
- 0 Punkte: wenn keine Angabe hierzu gemacht wurde bzw. außerhalb der Bundesrepublik

7. Zulassung

Die Zulassung zum Weihnachtsmarkt erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Bescheid. Der Bescheid enthält einen Widerrufsvorbehalt und einen Auflagenvorbehalt. Der Bescheid kann mit Auflagen und/oder Bedingungen versehen werden. Die Zulassung enthält weiterhin Größe und Lage des Standplatzes sowie Angaben über das Sortiment.

7.1 Eine Zulassung zum Weihnachtsmarkt begründet ein persönliches Recht des Bewerbers zur Teilnahme. Eine Weitergabe dieses Rechtes an Dritte, beispielsweise durch Untervermietung des Standplatzes, ist unzulässig. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.

7.2 Der Zulassungsbescheid erfolgt unter der Bedingung, dass das Standplatzentgelt gemäß geltender Entgeltordnungen für das Rolandsfest bzw. den Weihnachtsmarkt entsprechend der Fälligkeit oder spätestens bis zum offiziellen Beginn des Marktes vollständig entrichtet werden muss. Soweit diese Bedingung nicht eintritt, verliert der Bewerber sein Recht auf Teilnahme am Rolandsfest bzw. am Weihnachtsmarkt. Der Zulassungsausschuss entscheidet dann über eine anderweitige Vergabe des Standplatzes

7.3 Die Zulassung eines Bewerbers kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn:

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
2. die zur Verfügung stehenden Standplätze nicht ausreichen.

7.4 Die Zuweisung eines Standplatzes kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für einen Widerruf liegt insbesondere vor, wenn:

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Zuweisung oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragter erheblich, trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktsatzung verstoßen haben oder gegen die Anordnung der Marktaussicht verstoßen wird,
4. dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Bei Widerruf einer Zulassung aus Gründen, die der Inhaber der Zulassung vorsätzlich oder fahrlässig zu vertreten hat, hat dieser keinen Anspruch auf bereits entrichtete Standplatzentgelte.

Die Vergaberichtlinie tritt am 01.06.2019 in Kraft.

Stadt Nordhausen

Kai Buchmann
Oberbürgermeister